

SCHWEIZERISCHES  
SEESCHIFFAHRTSAMT

den 10. September 1976



\* 110 - BOH/mj

ad 832.11 Ni/rs

An den  
Delegierten für wirtschaftliche  
Kriegsvorsorge  
3003 B e r n

Weisungen Juli 1976

Herr Delegierter,

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 12. August 1976 und den Entwurf V Ihrer Weisungen für die kriegswirtschaftlichen Vorbereitungen und den Einsatz der Schweizer Hochseeflotte.

KTA-AGENTEN, konsularische Vertretung

In Ihrem Schreiben erwähnen Sie, unser Vorschlag für die Integrierung der KTA-Agenten in die konsularischen Dienste sei für Sie richtungsweisend. Wir legen Wert darauf, in diesem Punkt nicht missverstanden zu werden. Mit einer Uebernahme von Hochseeschiffen durch den Bund bliebe die für die Abwicklung der Seetransporte erforderliche Tätigkeit auch weiterhin von derjenigen getrennt, die zum Bereich der konsularischen und diplomatischen Vertretungen unseres Landes gehört. Ein Hafentagent hat mit anderen Instanzen zu verkehren und andere Aufgaben nach anderen Gesichtspunkten zu erfüllen als z.B. ein konsularischer Vertreter, obschon dieser letztlich die gleichen Interessen zu wahren hat. Die Aufgaben und Risiken eines Transportagenten im fremden Land können grundsätzlich nicht durch Beamte des konsularischen und diplomatischen Dienstes übernommen werden, weil ihre Tätigkeit weit über den der Wahrung von Transportinteressen hinausgeht und ihre Stellung daher nicht ohne Not durch artfremde Tätigkeit belastet und allfällig in Gefahr gebracht werden darf. Umgekehrt verliert der

|                     |      |          |    |    |      |     |      |
|---------------------|------|----------|----|----|------|-----|------|
| an                  | DE   | DZ       | TX | WT | RX   | DB  | 1/2  |
| Datum               | 13.9 | 14.9     | 3  | 1  | 5.10 |     | 5.10 |
| Visa                | DB   | g        | 1  | 1  | RX   | 1/2 | DB   |
| EPD                 |      | 13.09.76 |    | -9 |      |     |      |
| Ref p. C. 22.90. d. |      |          |    |    |      |     |      |

Transportagent, der in eine offizielle schweizerische Auslandsvertretung integriert würde - was immer einen Entscheid des Politischen Departements voraussetzt und keinesfalls einfach für den Eintritt des Kriegsfallles vorgesehen werden könnte - die viel grössere Bewegungsfreiheit eines Transportkaufmanns. Er hätte sich an die in Konventionen und nach internationalen Gewohnheiten geregelt und eingegrenzten Arbeits- und Wirkungsmöglichkeiten eines Auslandsbeamten zu halten. Die Uebernahme eines Agenten in den Bundesdienst könnte somit seine Wirksamkeit einschränken. Zudem brächte er für seinen neuen Wirkungskreis in einer konsularischen Vertretung nicht die Erfahrungen und Kenntnisse mit, die dort für die Wahrung auch anderer Interessen als derjenigen der Seeschiffahrt erforderlich sind. Wir weisen abschliessend noch darauf hin, dass es im ganzen vor allem darum geht, ein möglichst enges Zusammenwirken zwischen Transportagenten, deren Stellung und Bewegungsfreiheiten möglichst erhalten bleiben sollen, und den konsularischen und diplomatischen Vertretern unseres Landes zu erreichen. In Krisen und im Krieg wird für diese Zusammenarbeit vor allem gelten, dass sie viel intensiver werden muss. Die Funktionen bleiben dabei aber stets getrennt in: einerseits die auf die Arbeit mit den Verwaltungsbehörden des Aufenthaltslandes konzentrierte und andererseits die auf den Verkehr mit privaten und staatlichen Organen im Transportbereich ausgerichtete Tätigkeit. Es geht hier nicht primär um die Frage der Integration, sondern darum, sich auf ein möglichst intensives Zusammenwirken der beiden Funktionen vorzubereiten.

#### Kompetenzordnung

Das KTA hat uns mit Brief vom 22. Juli 1976 "Vorschläge betreffend Kompetenzordnung" zugestellt und sich auf unsere auf einer Seite gegebene Uebersicht berufen, die es als internes Dokument aufbewahren will. Damit obliegt uns, zu der vom KTA in tabellarischer Form als Beilage 1 vorgelegte "Abgrenzung der Zuständigkeiten in den verschiedenen strategischen Fällen" Stellung zu nehmen. Während wir in unserer

kurzen Uebersicht von den gegebenen Zuständigkeiten ausgehen und uns auf die Kompetenzen, Entscheide zu fällen und Weisungen zu erteilen, beschränken, geht die Darstellung des KTA von der im Hinblick auf die möglichen Arbeitsabläufe und Erfordernisse des Zusammenwirkens zu umschreibenden Verantwortlichkeiten aus. Wir sehen in der gegebenen Uebersicht der Kompetenzen nach wie vor die für die Bedürfnisse der praktischen Zusammenarbeit brauchbarere Orientierungshilfe. Soweit in der vom KTA ausgearbeiteten Abgrenzung die Kompetenzausscheidung berührt wird, soll hier kurz auf folgendes hingewiesen werden:

ad S. 1:

Bei einem Antrag zur Requisition der Schiffe wird das Volkswirtschaftsdepartement und nicht das Politische Departement federführend sein, da es um Indienstellung für die Krisen- oder Kriegsversorgung gehen wird.

Von einer Zurverfügungstellung des Orangenetzes sollte in keinem solchen Papier die Rede sein, das nicht genügend als vertraulich abgesichert ist. Dies umsomehr, als es durchaus genügen würde, von einer Ausnützung aller gegebenen Verbindungsmöglichkeiten zu reden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das für die aussenpolitischen Belange zuständige Politische Departement sein Verbindungsnetz nicht einfach zur Verfügung stellen würde, sondern selbst das letzte Wort über Zeitpunkt und Inhalt der Mitteilung behalten müsste, weil es in jedem Fall auf die gegebenen aussenpolitischen Beziehungen und Regeln des Völkerrechts Rücksicht zu nehmen hat.

ad S. 2:

Das Politische Departement ist nicht auf die Zusammenarbeit mit den Botschaften und Konsulaten angewiesen, wie dies in Kolonne 1 und 2 gesagt wird. Die Aussenvertretungen wahren die schweizerischen Interessen vielmehr nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des

Politischen Departements. Sie haben dabei nur in besonders geregelten Fällen Weisungen von anderen Bundesstellen als dem Politischen Departement entgegenzunehmen. Auf welches Dokument verweisen die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 8 ?

Weisungen:

Für rasches Handeln in Einsatzphasen der Flotte wird ein Krisenstab erforderlich sein, bestehend aus Personen, die Aemter oder Organisationen vertreten, deren Sachkenntnis oder Entscheidungsbefugnisse gefordert sind. Die paritätische Kommission nach Ziff. 28-30 entspricht - von den darin vertretenen Aemtern und Verbänden aus gesehen - diesem Erfordernis. Zu den Befugnissen der Kommission gehören auch Fragen der Bereederung, der Bemannung und der Telekommunikationen, die Sachgebiete sind, die in einem Krisen-Management von Bedeutung sein werden. Für bestimmte Aufgaben könnte somit aus der Kommission ein engerer Kreis als Krisenstab ausgeschieden werden. Diesem Stab sollten dann aber nicht nur beratende Aufgaben, sondern auch solche der Entscheidungsvorbereitung und - im Notfall und zur Abwehr von unmittelbar drohender Gefahr oder Verlusten - Kompetenzen delegiert werden, Entscheidungen selbst zu treffen. Unter Ziffer 29 ist ergänzend ein Vertreter des Politischen Departements anzuführen, der - zufolge der aussenpolitischen und völkerrechtlichen Aspekte der Seeschifffahrt - in Krisen und im Krieg der paritätischen Kommission und allfällig auch einem Krisenstab angehören muss.

Wir versichern Sie, Herr Delegierter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

SCHWEIZERISCHES SEESCHIFFFAHRTSAMT

(F. Bohnert)

Kopie, mit Uebersicht SSA und Abgrenzung KTA, an:

Direktion für Völkerrecht EPD

Direktion für Verwaltungsangelegenheiten EPD